INGRES
Postfach 1162
8021 Zürich
Fon +41 (0) 58 220 37 07
Fax +41 (0) 58 220 37 01
www.ingres.ch
info@ingres.ch

Redaktion
RA Dr. Christoph Gasser
Fspr. Dr. Stephan Beutler
Fspr. Dr. Robert M. Stutz
Fspr. Muriel Künzi

news INGRES Institut für gewerblichen Rechtsschutz

Mai 2026

Kennzeichenrecht: Entscheide

Cable-Tec AG / Kabeltec Group AG

Bestehende Verwechslungsgefahr

BGer vom 26.02.2026
(4A_578/2025)

Zwischen den beiden Firmen "Cable-Tec AG" und "Kabeltec Group AG" besteht keine (firmen- oder lauterkeitsrechtliche) Verwechslungsgefahr. Zu beachten ist, dass der Firma der klagenden Cable-Tec AG *"lediglich ein geringer Schutzbereich"* zukommt.

Soweit die Klägerin geltend macht, *"der Schutz ihrer hauptsächlich in englischer Sprache ('Cable-Tec') abgefassten Firma erstrecke sich ohne Weiteres auch auf die – nicht im Handelsregister eingetragene – deutsche Übersetzung ihrer Firma (im Sinne von 'Kabel-Tec AG'), kann ihr nicht gefolgt werden. Es wäre ihr freigestanden, eine Übersetzung im Handelsregister eintragen zu lassen, die denselben firmenrechtlichen Ausschliesslichkeitsschutz genossen hätte (...). Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass im Handelsregister nicht eingetragene Übersetzungen der Firma keinen firmenrechtlichen Schutz geniessen (...) und sich die Firmenähnlichkeit daher grundsätzlich auch nicht sprachenübergreifend beurteilen kann. Der Umstand, dass nicht eingetragene Übersetzungen keinen firmenrechtlichen Schutz geniessen, ändert jedoch nichts daran, dass Übereinstimmungen im Sinngehalt, die vom Publikum verstanden werden, im Rahmen der Beurteilung der Verwechslungsgefahr in Betracht fallen können. Dies hat die Vorinstanz aber berücksichtigt, ging sie doch davon aus, der Wortsinn der Firmenbestandteile 'Cable' bzw. 'Kabel' und 'tec' sei identisch, indem sie für 'Kabeltechnik/Kabeltechnologie' stünden. Sie hat die Prüfung der Verwechslungsgefahr aber zu Recht nicht bei dieser Übereinstimmung im – rein beschreibenden und damit kennzeichnungsschwachen – Sinngehalt bewenden lassen, sondern folgerichtig aufgrund des Gesamteindrucks unter Berücksichtigung des Wortklangs und des Schriftbilds geprüft."*

ALLERLIBRE / Allerclear

Bestehende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 26.02.2026
(B-2583/2024)

Zwischen den für identische Waren (u.a. Nahrungsergänzungsmittel der Klasse 5) beanspruchten Marken ALLERLIBRE und "Allerclear" besteht Verwechslungsgefahr: *"En effet, l'impression d'ensemble de la marque attaquée ne la distingue pas suffisamment de la marque opposante pour éloigner un risque de confusion, d'autant moins que la terminaison 'clear' (…) et 'LIBRE' ont une signification proche."*

Urheberrecht: Entscheide

Divulgation

Urheberrechtlich relevante Erstveröffentlichung durch Einreichung von Unterlagen bei Baubehörden

BGer vom 27.10.2025
(1C_230/2025)

Bauunterlagen verlassen mit ihrer Einreichung bei der Gemeindebehörde den privaten Bereich der Urheber. Es verstösst folglich nicht gegen das Urheberrecht, die Veröffentlichung des Baugesuchs bzw. die Übergabe der Baudokumente an die Behörde als endgültige Veröffentlichung im Sinne von URG 9 III zu qualifizieren : *"C'est (…) à juste titre que la cour cantonale a considéré que, par l'ouverture d'une enquête publique, les différents documents composant le dossier, en particulier les plans, avaient été sortis de la sphère privée de l'auteur pour être révélés à des personnes qui n'ont pas de lien étroit entre elles au sens de l'art. 19 al. 1 let. a LDA (par renvoi de l'art. 9 al. 3 LDA): les documents ont par ce biais été rendus accessibles à un grand nombre de personnes, c'est à dire un nombre sur lequel l'auteur n'a plus de contrôle direct (…). (...) Il s'ensuit que la divulgation doit être considérée comme définitive (…), ce indépendamment du caractère temporairement limité – à 30 jours – de l'enquête publique (…)"*.

Somit ist Personen, die ein genügendes rechtliches Interesse an der Einsichtnahme in die Bauunterlagen haben, auch zu erlauben, im Rahmen von URG 19 für den privaten Gebrauch Kopien dieser Unterlagen zu machen: *"Dès lors que les plans ont été divulgués de façon définitive, la possibilité d'en obtenir des copies pour un usage à des fins personnelles ou dans un cercle restreint au sens de l'art. 19 al. 1 let. a in fine LDA doit être garantie."* Für die Nutzung dieser Kopien zu anderen als persönlichen Zwecken ist hingegen eine vorherige Genehmigung der Urheber bzw. der Rechteinhaber erforderlich.

Pornografisches Videomaterial

Urheberrechtliches Namensnennungsrecht

BGer vom 14.01.2026
(6B_704/2025, 6B_705/2025)

Pornografisches Bild- und Videomaterial kann urheberrechtlich geschützt sein. Daher ist auch die Weiterverbreitung solchen Materials unter falschen Namen im Sinne von URG 67 I a strafrechtlich zu sanktionieren.

Schweizer Webseiten – Schiebefensterbilder

DE: Veröffentlichung von nach deutschem Recht geschützten Lichtbildern durch Schweizer Unternehmen auf .ch-Webseiten – fehlender Inlandbezug

OLG Köln von 14.11.2025
(6 U 96/24)

Nicht rechtskräftig!

In der Schweiz ansässige Unternehmen wurden in Deutschland gestützt auf deutsches Urheberrecht auf Schadenersatz eingeklagt, weil sie auf ihren jeweiligen Webseiten diverse Lichtbilder, die nach deutschem URG geschützt sind, veröffentlicht hatten. Das OLG Köln weist die Klage ab, da die Webseiten der Schweizer Unternehmen in casu keinen hinreichenden Bezug zu Deutschland aufweisen, um Schadenersatzansprüche nach deutschem Recht auszulösen.

Nicht jede Abrufbarkeit einer Webseite in Deutschland begründet einen genügenden Inlandbezug. Voraussetzung ist vielmehr ein *"hinreichender wirtschaftlich relevanter Inlandbezug ('commercial effect')"*. Dabei sind einerseits die Auswirkungen der Benutzungshandlung auf die Interessen des Rechteinhabers (hier des Inhabers der Rechte an den Lichtbildern) zu berücksichtigen. Anderseits ist massgebend, ob der Webseitenbetreiber zielgerichtet von der Erreichbarkeit in Deutschland profitiert.

Ergreift ein (Schweizer) Webseitenbetreiber keine technischen Massnahmen, um deutsche Nutzer vom Zugriff auf seine Webseite auszuschliessen (sog. Geoblocking), so führt dies nicht automatisch zur Bejahung eines genügenden Deutschlandbezugs, insbesondere wenn die Auswirkungen der Nutzungshandlungen in Deutschland *"von geringem Gewicht sind"*.

Unter anderem ist ausschlaggebend, dass die eingeklagten Unternehmen Sitz in der Schweiz haben, keine Waren nach Deutschland liefern, teils innerhalb der Schweiz nur regional tätig sind und es sich ausschliesslich um .ch-Webseiten handelt (bei einem der Beklagten in Schweizerdeutsch verfasst).

"Soweit die angegriffenen Webseiten in deutscher Sprache gehalten sind, ist zu berücksichtigen, dass Deutsch in der Schweiz eine der Amtssprachen ist. Der Verwendung der deutschen Sprache kommt daher keine erhebliche Bedeutung zu."

Patentrecht: Entscheide

Emotach

Fehlende Glaubhaftmachung

BGer vom 05.03.2026
(4A_28/2025)

ZPO 158 I b (vorsorgliche Beweisführung) kommt eine eigenständige – und von PatG 77 unabhängige – Bedeutung zu. Wie bei PatG 77 hat aber auch im Rahmen von ZPO 158 eine Partei, die beweissichernde Massnahmen beantragt, glaubhaft zu machen, dass ein Sachverhalt vorliegt, gestützt auf den ihr das materielle Recht einen Anspruch gewährt und zu dessen Beweis das abzunehmende Beweismittel dienen kann.

Risikotransferkonfigurator und Simulationsmodul

Kognition des IGE im Patenterteilungsverfahren

BVGer vom 18.03.2026
(B-1711/2023)

Das IGE wies ein Patentgesuch ab. Die Patentansprüche beschrieben keine Erfindung, da ihnen ein technischer Charakter fehle. Das offenbarte Prozedere definiere lediglich eine Versicherungsprämienberechnung und damit eine nicht patentierbare Geschäftsmethode. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

Eine patentierbare Erfindung muss zwingend *"auf dem Gebiet der Technik liegen"*. Ob dies zutrifft, hat das IGE im Patenterteilungsverfahren zu prüfen: Bei dieser vom IGE vorzunehmenden Prüfung handelt es sich *"nicht um eine verdeckte Prüfung der erfinderischen Tätigkeit (…), sondern um einen von der Praxis entwickelten, notwendigen Prüfschritt, um sog. Junk-Patente zu verhindern. Diese Zielsetzung dient dem öffentlichen Interesse und sollte darum im Patenterteilungsverfahren und nicht erst im Rahmen einer allfälligen privatrechtlichen Streitigkeit überprüft werden."*

Der technische Erfolg muss sich unmittelbar aus der in der Handlungsanweisung angegebenen Handlung ergeben, und es darf kein weiterer schöpferischer Beitrag erforderlich sein.

Einzig der Umstand, dass eine bestimmte Datenverarbeitung *"komplex"* ist, *"macht die Lösung (…) nicht technisch."*

Es ist Sache einer Patentanmelderin zu begründen, weshalb eine technische Wirkung vorliegt, und nicht Aufgabe des IGE zu beweisen, dass ein Merkmal nicht-technisch ist. So *"trägt der Patentinhaber die Folgen der unrichtigen, unvollständigen oder widersprüchlichen Definition des beanspruchten Gegenstandes, wenn sich einem Anspruch keine glaubhafte technische Lehre entnehmen lässt".*

Lauterkeitsrecht: Entscheide

Lindor-Kugeln

Unnötige Anlehnung in Bezug auf rote Schokoladekugeln

HGer AG vom 10.03.2026 (HOR.2025.7)

Teilurteil; nicht rechtskräftig!

Lindor-Kugeln (in roter und blauer Farbe eingewickelt):

Aldi-Kugeln (in roter und blauer Farbe eingewickelt):

Aldi-Kugeln mit (ein Sichtfenster aufweisender) Verpackung:

Im Massnahmeverfahren wurde Aldi noch der Vertrieb sowohl von roten als auch von blauen Kugeln verboten (vgl. INGRES NEWS 3/2025, 3).

Lindt & Sprüngli vertreibt seit 1969 Lindor-Kugeln (u.a. in der Farbe rot) und ist Inhaberin einer dreidimensionalen Marke, welche die Ausstattung der Lindor-Kugeln zeigt. Lindt & Sprüngli verlangte, dass Aldi Suisse verboten werde, unter dem Namen MOSER ROTH angebotene, in diversen Farben eingewickelte Schokoladekugeln zu vertreiben. Das Handelsgericht Aargau heisst die Klage in Bezug auf rot eingewickelte Schokoladenkugeln gestützt auf UWG gut.

Laut dem Handelsgericht ist der in der Lehre geäusserten Kritik an einer Ausweitung von MSchG 3 I c auf Fälle der Rufausbeutung (*"Assoziationsgefahr"*) *"beizupflichten"*. Rufausbeutung ist markenrechtlich nur unter MSchG 15 beachtlich. Die dreidimensionale Marke von Lindt & Sprüngli ist nicht berühmt: *"Bei der Klagemarke handelt es sich (…) um eine kombinierte Form- und Bildmarke, die gleichzeitig eine Verpackungsart darstellt, die sich nur für sehr wenige Produktkategorien eignet. Es ist insofern kaum denkbar, dass sich die Klagemarke für beliebige andere Produkte (z.B. Kleidungsstücke oder andere Lebensmittel) monetarisieren lässt."*

Die Ausstattung der roten Aldi-Kugeln lehnt sich widerrechtlich an die Ausstattung der roten Lindor-Kugeln an (UWG 3 I e). Dabei ist in casu unbeachtlich, dass die Aldi-Kugeln ausschliesslich in einer Sekundärverpackung (mit Sichtfenster) verkauft wurden (vgl. nebenstehende Abbildung), da *"der Verkauf in Sekundärverpackungen mit Sichtfenstern und teilweisem Abdruck der Primärware eine unnötige Anlehnung nicht undenkbar werden lässt (…). (…) Bei Waren, die in Lebensmittelgeschäften erworben werden, ist nicht anzunehmen, dass lediglich die Produktpräsentation vor Ort einen Einfluss auf das Erinnerungsvermögen beim Durchschnittskunden haben wird. (…) Namentlich dann, wenn Produkte einzeln verpackt, aber stets im Bündel erworben werden, kann die Produktausstattung kontinuierlich und wiederholt über einen Zeitraum wahrgenommen werden. (…) Im Übrigen kann die Produktausstattung im privaten Umfeld nicht nur das Erinnerungsbild des Erwerbers weiter prägen, sondern potenziell weitere Kunden erreichen. (…) Wie bei der derivativ begründeten Unterscheidungskraft einer Marke ist abschliessend anzunehmen, dass sich auch gedankliche Assoziationen beim Zielpublikum über die gesamte Dauer des Kontakts mit der Produktausstattung entwickeln können und sowohl die Wahrnehmungen des Produkts im Erwerbszeitpunkt als auch im Zeitraum des Gebrauchs im Verbund das Erinnerungsbild formen."*

Medienrecht: Entscheide

Verdacht

Berichterstattung über (laufende) Strafverfahren

BGer vom 13.03.2026
(5A_405/2025)

Bei der persönlichkeitsrechtlichen Beurteilung einer Berichterstattung über einen Verdacht bzw. ein (laufendes) Strafverfahren, *"ist allein entscheidend, dass der Verdacht im Zeitpunkt seiner öffentlichen Verbreitung bestanden hat; die Beurteilung der Wahrheit oder Richtigkeit einer Pressemitteilung kann nicht 'ex post' erfolgen (...). Daraus folgt, dass auch dann auf die Kenntnis im Zeitpunkt der Veröffentlichung abzustellen ist, wenn sich die Anschuldigungen im Nachhinein als falsch erweisen (...). Unterbleibt in einem solchen Fall eine Berichterstattung über ein freisprechendes Urteil oder eine Einstellung des Verfahrens, so bedeutet dies allein nicht, dass sich das betreffende Medienunternehmen dem Vorwurf der Verletzung der Unschuldsvermutung aussetzt (...). Die dargelegten Grundsätze gelten gleichermassen für fortdauernd abrufbare Online-Artikel, die von einer erhobenen Strafklage oder einem laufenden Strafprozess handeln und auch dann noch im Internet zugänglich sind, wenn mit Bezug auf die fraglichen Vorwürfe ein gerichtliches Urteil vorliegt, das die ursprüngliche Berichterstattung durch einen Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung als überholt erscheinen lässt (…). Anders zu urteilen hiesse, von den Medienschaffenden und -unternehmen zu verlangen, jede Berichterstattung über ein Strafverfahren, die irgendeinmal veröffentlicht wurde und im Internet zugänglich bleibt, laufend auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und im Falle neuer Entwicklungen inhaltlich anzupassen (oder zu löschen)."*

"Im Übrigen gilt es zu bedenken, dass die Berichterstattung über ein laufendes Strafverfahren, namentlich über eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage, nicht denselben Gegenstand betrifft wie ein Medienbericht über ein in diesem Strafverfahren ergangenes Gerichtsurteil. Entsprechend kann eine zutreffende Berichterstattung über die Vorwürfe, um die sich ein bestimmtes Strafverfahren drehte oder auf die sich eine Anklage der Staatsanwaltschaft bezog, auch nicht dadurch (nachträglich) unwahr werden, dass das Gericht die angeschuldigte Person von den erhobenen Vorwürfen (ganz oder teilweise) freispricht."

Der Grundsatz, wonach über ein laufendes Strafverfahren in anonymisierter Form zu berichten ist, gilt gegenüber relativen Personen der Zeitgeschichte nicht absolut. In Bezug auf solche Personen *"setzt eine identifizierende Berichterstattung nicht voraus, dass bereits eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt."*

Literatur

Die Künstliche Intelligenz im Urheberrecht

Marvin Jäschke

Nomos Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden 2025,
477 Seiten, ca. CHF 146;
ISBN 978-3-7560-2218-2

Marvin Jäschke beleuchtet in seiner mit dem Promotionspreis der Juristischen Fakultät der Georg-August Universität Göttingen ausgezeichneten Dissertation, die als Band 13 der Reihe "Datenrecht und neue Technologien" erschienen ist, das Urheberrecht im Kontext aktueller KI-Systeme. Dabei werden sowohl der Trainingsprozess als auch die erzeugten Inhalte betrachtet. Wichtige rechtliche Begriffe wie Werkbegriff, Vervielfältigungsrecht und gesetzliche Schranken werden gut verständlich erklärt. Die Arbeit ist klar gegliedert, mit Abbildungen ergänzt und gut nachvollziehbar, wodurch sie für die Forschung und Praxis hilfreich ist. Insgesamt hilft sie dabei, die wichtigsten urheberrechtlichen Fragen rund um KI-Systeme besser zu verstehen und einzuordnen.

Veranstaltungen

Young INGRES Roadshow – Pharma und MedTech in der Praxis

21. Mai 2026,
Kellerhals Carrard, Basel

Die "Young INGRES Roadshow" macht unter dem Veranstaltungstitel "Pharma und MedTech in der Praxis" Halt in Basel. Es wird anhand praxisnaher Vorträge und Diskussionen in englischer Sprache untersucht, wie sich regulatorische Anforderungen in der Praxis auswirken und warum es so wichtig ist, von Anfang an möglichst alles richtig zu machen. Die Veranstaltung wird mit einem Apéro abgeschlossen. Das Programm sowie das Anmeldeformular finden sich auf www.ingres.ch.

Swiss Judges Day – AROPI with INGRES

3. Juni 2026, Neuenburg

Am 3. Juni 2026 findet in Neuenburg der "Swiss Judges Day" statt, welcher das gesamte "IP-Publikum" aus Advokatur, Justiz und Verwaltung anspricht. INGRES tritt gemeinsam mit AROPI als Mitorganisator auf. Die Einladung lag den INGRES NEWS 03/2026 bei und ist auf www.ingres.ch zugänglich.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

30. Juni 2026,
Lake Side, Zürich

Am 30. Juni 2026 veranstaltet INGRES in Zürich seinen beliebten Sommeranlass zu den wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht. Vor der neu bereits am späten Morgen beginnenden Fachtagung findet die INGRES-Mitgliederversammlung statt. Abgerundet wird die Veranstaltung mit einem reichhaltigen Aperitif auf der offenen Terrasse des Lake Side. Das Programm sowie das Anmeldeformular wurden zusammen mit den INGRES NEWS 03/2026 versandt und sind auf www.ingres.ch erhältlich.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht – Der Schutz von Namen zwischen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht

27./28. August 2026,
Kartause Ittingen

Der nächste Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht wird am 27. und 28. August 2026 (nun am Donnerstagabend und am Freitagvormittag) in der malerischen Kartause Ittingen mit einem hochkarätigen Referentenpanel durchgeführt. Das Programm sowie das Anmeldeformular lagen den INGRES NEWS 03/2026 bei und sind auch auf www.ingres.ch veröffentlicht.

Das revidierte Schweizer Patentrecht – Fachveranstaltung von IGE und IP-Verbänden

2. September 2026,
Kursaal, Bern

Die auf den 12. März 2026 angesetzte Tagung zum revidierten Patentrecht, veranstaltet von INGRES zusammen mit anderen Immaterialgüterrechtsverbänden (AIPPI, AROPI, LES, VESPA, VIPS und VSP) unter der Leitung des IGE, wurde wegen des späteren Inkrafttretens der neuen Gesetzgebung auf den 2. September 2026 verschoben. Die Unterlagen zu dieser Tagung folgen.

Inserate

Gerne erinnern wir Sie daran, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, Ihre Stellenanzeigen und Stellensuchen in den INGRES NEWS zu veröffentlichen.
Das INGRES-Sekretariat informiert Sie gerne über Weiteres: info@ingres.ch | 058 220 37 07

Die Kosten je Inserat betragen 250 Franken (450 Franken bei Farbdruck).